

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der andere Titel von dem Mittheilungsbescheide auf die
Eydeszuschiebung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

DORF T. II. Obl. 152., BERGER El. Disc.
for. Tit. 18. Obl. 6. n. 5. seq., Struben Th. I.
Wed. 67.

§. 324.

Wer von mehreren Gegnern den Eyd schwören
müsse. Von der Bitte.

Wenn mehrere Gegner vorhanden sind, so
wird der oder diejenige genannt, welche die beste
Wissenschaft von der Sache haben, und verlan-
get, daß diese den Eyd leisten sollen a). Es
würde sonst zu einem sündlichen Mißbrauche des
Nahmens Gottes Anlaß gegeben werden. Wenn
nun der Eyd zugeschoben, so wird endlich gebes-
then: dem Gegentheile die Erklärung über den
zugeschobenen Eyd abzufordern.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII.
Sect. 3. §. 9. 10., DE PVFENDORF T. II.
Obl. 124. 163.

Der andere Titul

von

dem Mittheilungsbescheide auf die
Eydzuschreibung.

§. 325.

Von des Richters Amt bey Prüfung des Eydes.

Die Eydzuschreibung wird dem Gegner
mitgetheilet. Es muß aber sorgfältig erwogen

§ 3

we

werden, ob der Eyd aus einer der oben angezeigten Ursachen verwerflich sey, und denn muß mit Anführung derselben der Eyd sofort verworfen werden. Ist aber bloß die Eydesformul auf un erhebliche oder nicht auf alle erhebliche Umstände gerichtet, dunkel, zweydeutig und verfänglich, so wird selbige den Acten und dem eigentlichen Bes weisfaze gemäs von Amtswegen verbessert a).

- a) L. 34. §. 5. 8. D. de iureiur., L. 12. §. 1. C. de reb. cred. ibi: a iudice approbatum, Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 1.

§. 326.

Von der Auflage, wenn der Eyd zulässig ist.

Ist nun der Eyd entweder so, wie er zugeschoben, zulässig, wenigstens nicht offenbahr unzulässig oder ungeschickt zugeschoben, so wird dem Gegentheile auferleget, sich über den Eyd binnen einer vorgeschriebenen Frist zu erklären. Es ist nicht zu rathen, bloß der Annehmung oder Zurück schiebung zu gedenken, weil es mehrere Arten der Erklärung giebet, wiewohl der Richter dadurch, daß er nur einiger Erklärungsarten gedenket, niemanden die Rechtsbefugnis schmählern oder benehmen kann. Nur wenn ganz zuverlässig keine Zurück schiebung Statt findet, so kann selbige sofort in diesem Bescheide ausgeschlossen werden. Die Frist wird das erstemahl nicht unter Bedrohung des verweigerten Eydes angesetzt, es müste dann eine summarische Sache seyn, die keinen

Keinen Aufschub litte. Zuletzt wird der Bescheid wie gewöhnlich geschlossen.

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Eydeszuschreibung, Copey erkannt, und Beklagten anbefohlen: innerhalb Monathsfrist, nach Empfangung dieses, auf den ihm zugeschobenen Eyd, nach begehender verbesserten Formul sich [bey Strafe des verweigerten Eyd] [jedoch soviel den dritten Punct betrifft, ausser der Zuschreibung] zu erklären, welchemnächt ferner ergeheth w. R. Beschlossen N. in der Canzley den 24ten Sept. 1756.

Fürstlich u. s. w.

Eyd es formul:

Ihr sollt geloben und schwöhren einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, falls ihr das mit gutem Gewissen zu thun vermöget: Daß euch Kläger unterm 16ten März 1752. nicht 200 Rthlr. in französischen Louisd'or vorgeliehen habe; So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort!

a) Wenn es ein Versprechungs eyd [iuramentum promissorium] ist, so bleiben die Worte heraus:

Falls ihr das mit gutem Gewissen zu thun vermöget,

als welche lediglich auf den Behauptungs eyd [iuramentum assertorium] passen.

Versprechungsheyde, wovon man vorher sehen kann, daß sie nicht gehalten werden, sind fast eben soviele Gelegenheiten zum Meineyde L. 2. C. de indicta viduit. [VI. 40.].

- b) Nach dem Gebrauche verschiedener Gerichte wird die Eydesformul dem Bescheide mit einverleibet. In anderen Gerichten aber wird dieselbe dem Bescheide besonders beygeleget.

Der dritte Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Gegner mit seiner Erklärung nicht eingekommen ist, so muß nach vorhergehens der Ungehorsamsbeschuldigung gebethen werden, die Erklärung auf den Eyd unter der Verwarnung zu fordern, daß widrigenfalls der Eyd vorverweigert erkannt werde a). Verstirbet derjenige, welchem der Eyd zugeschoben worden, vor der Acceptation, so sind dessen Erben, wenn ihnen der Eyd nicht von neuem zugeschoben wird, dazu nicht zu lassen b).

a) L. 34. §. 6. 9., L. 38. D. de iureiur., L. 9. 12. §. 1. C. de R. C.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn, II, VIII. Sect. 3. §. 11.

Der